

# Goldaper Kreisblatt.



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pautstadt's Nachf., Franz Fassauer in Goldap.

Nr. 46.

Donnerstag, den 8. Juni.

1911

## Amtlicher Teil.

Ich bringe hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß der diesjährige **Wollmarkt zu Königsberg i. Pr.** am Freitag, den 16. Juni stattfindet.  
Gumbinnen, den 27. Mai 1911.  
Der Regierungs-Präsident.

Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammengestellt und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an königliche Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe und an sonstige Privatpersonen gegen Entnahme des Selbstkostenpreises von 50 Pfg. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pfg. berechnet.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den Deutschen Samariterverein in Kiel zu richten.

Königsberg, den 14. September 1907.  
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.  
In Vertretung  
gez. Gramsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wieder veröffentlicht.  
Goldap, den 2. Juni 1911.  
Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. März 1906 I Nr. a. 321 weise ich darauf hin, daß nach dem Erlaße des Herrn Ministers des Innern vom 12. Mai d. Js. Nr. 6208 auch mit Methylalkohol und methylalkoholhaltigen Präparaten (Spiritol, Spiritogen usw.) hergestellten Heilmitteln, selbst wenn sie nur zum äußerlichen Gebrauche bestimmt sind, als echt im Sinne der Ziffer 8 der „Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken“ und zum Gebrauche geeignet nicht anzusehen sind. Sie dürfen daher außerhalb der Apotheken ebensowenig wie in diesen selbst abgegeben werden.

Der Regierungs-Präsident.  
J. A.  
gez. Kalisch.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bekanntmachung vom 3. März 1906 ist im Kreisblatt 1906 Seite 79 abgedruckt.

Goldap, den 30. Mai 1911.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Um den Grundeigentümern bei Grundstücks-teilungen die nach § 96 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 in Verbindung mit § 30 der Verfügung des Herrn Justizministers vom 20. November 1899 (J. M. Bl. S. 349) notwendigen Auflassungs-Unterlagen liefern zu können, bedarf der Kataster-Kontrollleur der im § 41 der Kataster-Anweisung II vom 31. März 1877 vorgeschriebenen Vermessungsmaterialien, deren Herbeischaffung gemäß der Bestimmung in den §§ 32 und 33 des Grundsteuer-Unterverteilungs-Gesetzes vom 8. Februar 1867 dem Grundeigentümer obliegt. In jedem Falle, mag die der Anfertigung der Vermessungsmaterialien zu Grunde zu legende örtliche Vermessung und Teilung des Grundstücks von dem Kataster-Kontrollleur selbst oder einem anderen öffentlich angestellten Landmesser ausgeführt werden, sind sämtliche zur Bestimmung der Trennstücke bestehenden oder neu entstehenden Grenzen gemäß § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit dem § 362 fg. Titel 17 Teil I des Allgemeinen Landrechts deutlich zu bezeichnen, d. h. ordnungsmäßig zu vermarken. Es wird nun hiermit für die von den Kataster-Kontrollleuren auszuführenden Fortschreibungsvermessungen auf Grund des § 67 der Kataster-Anweisungen VIII vom 25. Oktober 1881 für den diesseitigen Regierungsbezirk allgemein angeordnet, daß zu der Vermarkung zu verwenden sind:

1. bei kleinen und schmalen Besitzstücken — Grenzsteine von etwa 50 cm Länge und in ihrem oberen Teile von einem annähernd quadratförmigen Querschnitt von möglichst 15 cm, welche höchstens 15 cm aus der Erde hervorragen dürfen. —
2. in sumpfigen Wiesen angebohrte, starke Holzpfähle, welche an ihrem unteren Ende mit einem ebenfalls angebohrten Querholze versehen sind. —
3. in Gegenden, in denen große Besitzstände herrschen und deshalb kein besonderlicher Wert darauf gelegt wird, ob die Grenzmarken größeren Raum